

Volkssolidarität Bundesverband e. V.  
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 BerlinBundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat Ilc4 „Leistungen für Aktivierung und Eingliederung“Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin**Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e. V.**

zum

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Referent\*innenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes nimmt die Volkssolidarität Bundesverband e.V. wie folgt Stellung:

**Verbesserungen durch Weiterbildungsvorrang und Karenzzeiten**

Die Volkssolidarität stellt fest, dass die im Referenten\*innenentwurf gemachten Vorschläge in einigen Teilen für die betroffenen Leistungsbeziehenden, aber auch für die Mitarbeiter\*innen in den Jobcentern, Verbesserungen gegenüber den geltenden Regelungen der Grundsicherungssysteme nach SGB II und XII enthalten. So ist positiv hervorzuheben, dass Qualifizierung und Weiterbildung künftig Vorrang vor der Verpflichtung haben sollen, eine Arbeitsstelle antreten zu müssen. Damit werden die Bedürfnisse der Arbeitssuchenden besser berücksichtigt, weil so die Aussichten verbessert werden, dass die künftige Beschäftigung langfristiger und erfüllender ist. Zu begrüßen sind hier auch die Maßnahmen zur positiven Motivierung für (berufsqualifizierende) Weiterbildung durch Schulungs- und Prüfungsprämien.

Die Chancen auf eine neue Beschäftigung zu erhöhen, soll auch dadurch unterstützt werden, dass für zwei Jahre auf die Prüfung der Angemessenheit der Wohnung und des Vermögens, so es nicht erheblich ist, verzichtet wird. Das bedeutet eine Entlastung der ohnehin schwierigen Lebenslage der Leistungsbeziehenden und erleichtert die Konzentration auf die Arbeitssuche, weil ein erzwungener Umzug für eine bestimmte Zeit vermieden werden kann. Angesichts der bundesweiten Knappheit an Wohnraum, zumal im für die Betroffenen relevanten unteren Preissegment, plädiert die Volkssolidarität allerdings dafür, auf einen Zwang zur Wohnungsaufgabe und dem damit verbundenen Verlassen des gewohnten Umfeldes ganz zu verzichten.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls das Vorhaben, eine Bagatellgrenze für Rückforderungen einzuführen. Damit würden nicht nur unwürdige Diskussionen wie um Rückzahlungsforderungen wegen der 9-Euro-Tickets vermieden. Auch würden Leistungsbeziehende und Jobcenter von bürokratischem Aufwand befreit.

Nicht zuletzt werden durch die neuen Regelungen zur Erreichbarkeit die Entwicklungen in der modernen Arbeits- und Lebenswelt anerkannt. Grundsicherungsbeziehenden wird mehr Bewegungsfreiheit zugestanden, indem die faktische Residenzpflicht aufgehoben wird und der „zeit- und ortsnahe Bereich“ auch das grenznahe Ausland einschließen kann.

### **Verbesserungen für Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Die Volkssolidarität unterstützt ausdrücklich die Abschaffung der Pflicht zur vorgezogenen Inanspruchnahme der Altersrente ab 63 Jahre. Das System der „Zwangsverrentung“ ist sicher einer der schmerzhaftesten Eingriffe in die künftigen Einkommens- und Lebensbedingungen der Betroffenen und ein Ausdruck mangelnder Anerkennung von Lebensleistungen. Seine Abschaffung ist überfällig.

Es ist zweifellos zu begrüßen, dass auch für Grundsicherungsbeziehende nach SGB XII die Karenzzeit für Unterkunft und Heizung verlängert wird und somit „die Vorschriften zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung an die entsprechenden Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende angeglichen(werden).“ (vgl. S. 5 Referentenentwurf und § 35) Die Volkssolidarität sieht hier jedoch erneut den gravierenden Fehler, auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Logik des Modells der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II anzuwenden. Letzteres versteht sich als ein staatliches Unterstützungssystem für eine zeitweilige Lebensphase, bis der Lebensunterhalt wieder durch Erwerbsarbeit gesichert werden kann. Jedoch können Beziehende von Grundsicherung nach SGB XII das Fürsorgesystem in aller Regel nicht mehr verlassen. An ihrer Einkommenssituation kann sich bis zum Ende der Karenzzeit nichts ändern, sodass sich ein Zwangsauszug nur um zwei Jahre verschieben würde. Das ist für ältere und erwerbsgeminderte Menschen unzumutbar. Deshalb muss ihnen der dauerhafte Verbleib im gewohnten Wohnumfeld zugestanden und verhindert werden, dass sie ihre Wohnung zwangsweise verlassen müssen.

Die Verdopplung der Obergrenze des Schonvermögens auf 10.000 Euro für Grundsicherungsbeziehende im Alter und bei Erwerbsminderung sowie das Zugestehen eines angemessenen privaten PKW bedeuten ebenfalls eine Entspannung der Lebensverhältnisse der Betroffenen. Dennoch mahnt die Volkssolidarität hier an, das Schonvermögen auf die Höhe der Grenze des „erheblichen Vermögens“ anzuheben, da, wie bereits angemerkt, die Beziehenden das Hilfesystem gewöhnlich nicht mehr verlassen können. Wenigstens jedoch muss, wenn denn die Regelungen für Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die für Arbeitsuchende angeglichen werden sollen, konsequenterweise das Schonvermögen auf mindestens 15.000 Euro angehoben werden.

### **Hauptkritikpunkt 1 Es bleibt bei Sanktionen**

Die Einführung des Bürgergeldes soll das Hartz-IV-System grundsätzlich reformieren. Dabei soll es um mehr Respekt und bessere Chancen auf neue Perspektiven gehen. Auf einige Verbesserungen, wie etwa den Vorrang von Ausbildung vor Vermittlung, sind wir bereits eingegangen. Im Referent\*innenentwurf ist viel von Augenhöhe zwischen Jobcenter und den Bürger\*innen die Rede. Auch begrifflich will sich der Entwurf von den Regelungen im SGB II absetzen. So werden aus der „Eingliederungsvereinbarung“ der „Kooperationsplan“ und „Sanktionen“ zu „Leistungsminderungen“. Die neu gefassten bzw.

aufgenommenen §§ 15, 15a und 15b versuchen eine Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und Arbeitsuchenden zu regeln, die von Zusammenarbeit und Vertrauen geprägt sein soll. Die Einführung einer Vertrauenszeit, in der keine Sanktionen ausgesprochen werden dürfen, und eines Schlichtungsverfahrens zeugen davon. Und doch geht der Entwurf den letzten entscheidenden Schritt nicht, der hieße, Sanktionen ganz abzuschaffen.

Zunächst wäre konkret kritisch anzumerken, dass der § 32 vollumfänglich weiterhin gilt und somit Leistungskürzungen wegen Meldeversäumnissen jederzeit, auch in der Vertrauenszeit, möglich bleiben. Die Volkssolidarität lehnt Sanktionen, die zu Leistungsminderungen führen, grundsätzlich ab. Die Begründungen im Referent\*innenentwurf, die die Sanktionen rechtfertigen sollen, sind nicht überzeugend. So wird bei der Erläuterung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das eine Neuregelung der Leistungskürzungen forderte. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht eine über 13 Jahre anhaltende gesellschaftliche Praxis, nämlich Leistungen um bis zu 100 Prozent zu kürzen, für verfassungswidrig erklärt hat. Gleichzeitig hat es entschieden, dass Leistungen bei mangelnder Mitwirkung der Betroffenen bis zu 30 Prozent des Regelsatzes gekürzt werden können. Dass eine Kürzung bis zu 30 Prozent nicht verfassungswidrig ist, bedeutet nicht, dass gekürzt werden muss. Es ist deshalb möglich und geboten, sich einen Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts aus dem gleichen Urteil zu eigen zu machen, wonach die „zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen [...] sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (ergeben). [...] Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren.“<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht relativiert diese Aussage zwar mit dem folgenden Satz, wonach dem Gesetzgeber nicht verboten ist, diesen Anspruch einzuschränken. Das heißt aber, dass er sich nicht auf den Urteilspruch als Handlungsanweisung für die Einführung oder Beibehaltung von Sanktionen berufen kann. Der Gesetzgeber darf und kann sie abschaffen. Leider hält der Referent\*innenentwurf daran fest. Das kritisiert die Volkssolidarität aufs deutlichste. Denn solange mit Sanktionen gedroht wird, kann eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ nicht gelingen.

Zudem muss eine Maßnahme, die vom Staat ergriffen wird und dabei Rechte und Freiheiten seiner Bürger\*innen einschränkt, auch wirksam sein. Diese Wirksamkeit müsste sich hier am Ziel orientieren, die Bedürftigkeit von Betroffenen dadurch zu überwinden, dass diese wieder dauerhaft erwerbstätig sind. Der Nachweis, dass Sanktionen in diesem Sinne wirken, ist jedoch bis jetzt nicht erbracht. Der Referent\*innenentwurf führt zwar im Begründungsteil Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)<sup>2</sup> an. Aber diese belegen die Wirksamkeit gerade nicht, zumindest nicht eindeutig. In der angeführten Studie „Schneller ist nicht immer besser“ wird vermerkt, dass „Die Sanktion [...] also zu einer schnelleren Beschäftigungsaufnahme bei(trägt)“<sup>3</sup>. Aber nur zwei Zeilen und eine Abbildung später heißt es: „Langfristig ist die Beschäftigungswahrscheinlichkeit für die Sanktionierten allerdings geringer.“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe: [Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig](#)

<sup>2</sup> Siehe S. 48 oben im Referentenentwurf

<sup>3</sup> Siehe: <https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaefigungsqualitaet-auswirken/>

<sup>4</sup> ebenda

Bei einem solchen Befund kann von einer belegbaren Wirkung von Sanktionen nicht gesprochen werden. Somit bleibt es bei unserer Kritik, dass eine Maßnahme, die nicht wirkt, nicht angemessen und verhältnismäßig sein kann und deshalb schnellstens beendet werden muss.

Sanktionen sind auch deshalb abzulehnen, weil sie Menschen zwingen, unterhalb des Existenzminimums zu leben, also mit weniger als dem unbedingt zum Leben Notwendigen. Und das wirkt sich nicht nur auf die Sanktionierten aus, sondern trifft auch deren Familien, z.B. Kinder und Partner\*innen.

### **Hauptkritikpunkt 2: Aussage zu einem neuen Regelsatz fehlt**

Das wiegt umso schwerer, als die Regelsätze für Grundsicherungsbeziehende viel zu niedrig sind.<sup>5</sup> Die Volkssolidarität bemängelt, dass diese klein gerechnet wurden und fordert die faire und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Neuberechnung eines soziokulturellen Existenzminimums. Es ist sicher die größte Leerstelle dieses Referent\*innenentwurfs, dass er keinerlei Aussage zur künftigen Höhe des Regelbedarfs enthält. Das Gesetz zur Einführung des Bürgergeldes wird sich aber daran messen lassen müssen, ob die Regelsätze Armut vermeiden und Teilhabe sichern werden. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag und in diesem Referent\*innenentwurf zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes grundlegend zu erneuern. Die Überwindung des Hartz-IV-Systems ist lange überfällig. Ohne eine deutliche Erhöhung der Regelsätze im Bürgergeld wird das aus Sicht der Volkssolidarität nicht gelingen. Diese Regelsätze müssen zudem dynamisiert und unmittelbar an die Entwicklung der Inflation gekoppelt werden. Zugleich muss ein Regelmechanismus entwickelt werden, der in Krisenzeiten schnelle Entlastungshilfen für die Betroffenen sichert.

Gerne stehen wir auch für weitere persönliche Konsultationen zum Gesetzesentwurf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer

---

<sup>5</sup> Vgl.: Dr. Andreas Aust: Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle  
Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung